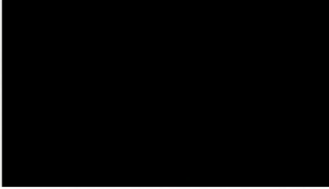




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz


hier: Kleine Anfrage zur "Nutzung von Verschlüsselung
(TSL/SSL bzw. HTTPS) auf Internetseiten von Bun-
desbehörden"

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Februar 2018

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1505

Berlin, 15. Februar 2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 12. Februar 2018 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheits-
gesetzes (IFG) um Übersendung des Schriftverkehrs zur Beantwortung der kleinen
Anfrage "Nutzung von Verschlüsselung (TSL/SSL bzw. HTTPS) auf Internetseiten
von Bundesbehörden" mit der Drucksachennummer 19/681, der innerhalb des BMI
und mit anderen Behörden angefallen ist.

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren
vorab informiert zu werden.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche
Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Ge-
bühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebühren-
verordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die
Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, de-
ren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Ge-
bühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe

Berlin, 15.02.2018
Seite 2 von 2

der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Es wird jedoch aufgrund der Menge der Unterlagen mit Gebühren am oberen Rand des Gebührenrahmens von 500 € gerechnet.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Informationsgehalt der erbetenen Unterlagen über die Bundestagsdrucksache 19/681 hinaus gering sein dürfte. Dies resultiert daraus, dass BMI in einer Ressortabfrage die auszufüllenden Tabellen versandt, die Rückläufe der Behörden zusammengefasst und in die im Rahmen der Beantwortung zu veröffentlichten Tabellen übernommen hat.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Sollte ich von Ihnen bis zum 28. Februar 2018 keine Rückmeldung erhalten, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat. Die Bearbeitung Ihres Antrages wird insofern ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Menz